

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

19. In dem Hauptorte eines jeden Distrikts soll ein Verkaufsbureau errichtet werden.

20. Die Auswäger des Schießpulvers sollen von der Verwaltungskammer auf einen dreifachen Vorschlag der Municipalität gewählt werden.

21. Der Verwalter des Centralbüros soll befugt seyn, dieselben zu verwerfen und zu entsezten.

22. Diese Auswäger sollen gehalten seyn, demselben Bürgschaft zu stellen.

23. Es sollen ihnen Patenten abgeliefert werden, welche, um gültig zu seyn, durch das Centralbüro und der Regierung des Finanzministers contrasigniert seyn müssen.

24. Die Besoldungen dieser verschiedenen Stellen sollen durch nachher herauszugebende Beschlüsse bestimmt werden.

Dem Finanzminister ist die Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen.

Dieser Antrag wird genehmigt, und der Beschluss selbst angenommen.

Der Beschluss, welcher das Direktorium einladiet, die Werbung der 18000 Mann helvetische Hülstruppen, so viel immer möglich, und vor allen ausländischen Werbungen aus, zu begünstigen, wird ohne Discussion angenommen.

Eben so derjenige, welcher den Saalinspektoren des Senats 3000 Franken für das Bureau bewilligt.

Der Entwurf zu dem allgemeinen Grundgesetze über die Finanzen der Republik wird verlesen, und einer durch den Präsidenten ernannten, aus den B. Jaslin, Hornerod, Keller, Caglioni und Grossard bestehenden Commission zur Untersuchung übergeben, die am 24. Dec. berichten soll.

Bodmer legt die Rechnung der Saalinspektoren auf den Kanzleisch.

Barras wird zum Präsidenten, Lüthi v. Sol. zum französischen Sekretär, und Devey zum Saalinspektor erwählt.

Der Senat schließt seine Sitzung, und nimmt nachstehenden Beschluss an:

Die gesetzgebenden Mähe auf die Bothschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 12. d. M., welches eine nahere Bestimmung des Ausdrucks: Grundstücke, in dem Gesetze über die Auflagen bei der Handänderungsabgabe begeht — nachdem sie die Urgenz erklärt — verordnen: Derjenige Theil des Gesetzes über die Auflagen, welcher die Handänderungssteuer bestimmt, begreift unter dem Ausdruck: Grundstück, nicht bloß die liegenden Güter, sondern auch die Häuser.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird eine Bothschaft des Direktoriums verlesen, worin dasselbe von der Ankunft eines Theils der besoldeten Lemanertruppen in Luzern Anzeige giebt; sie sind bestimmt die hiesigen Garnisonsdienste zu leisten, und dem fränkischen General den anderweitigen Gebrauch der hier liegenden fränkischen Truppen zu erleichtern.

Aucher wundert sich, daß uns von einer besoldeten Armee im Leman erst jetzt etwas gesagt wird; er verlangt nahere Untersuchung, sonst könnten wir auf diese Weise eine Menge uns unbekannter Armeen haben.

Berthollet erklärt, die provvisorische Versammlung des Lemans habe zur Zeit als sie alle Gewalten vereinigte, auf Ansichtung des fränkischen Generals dieses Truppencorps für 2 Jahr errichtet, indem sie damals glaubte, einen eignen Freistaat zu bilden; bei der Vereinigung mit Helvetien, ist dieser Vertrag auf die ganze Nation übergegangen.

Augustini ist über die Anzeige verwundert; wann besoldete Truppen im Leman waren, warum hat man dann kostbare Baslermiliz nach Arau kommen lassen?

Stapfertheilt dieses Erstaunen; auch die Zürcher hatten in der Revolution 1400 Mann ins Feld;

Gesetzgebung.

Senat, 20. December.

Präsident: Müret.

Der Beschluß über die Exerzierordnung der 18000 Mann Hülstruppen wird verlesen. Er verordnet 1) die 18000 Mann helvetische Hülstruppen für die fränkische Republik sollen nach der fränkischen Ordonnanz exerziert werden. 2) Sie sollen aber durchaus von ihren Offizieren in deutscher Sprache kommandiert werden. 3) Ihre Tambours sollen den Generalmarsch, den Rappel, und die Retraite auf gleiche Weise schlagen, wie die Fränkischen. Alle übrigen Trommelschläge sollen nach einer eigenen helvetischen Ordonnanz geschlagen werden. 4) Das Vollziehungsdirektorium wird eingeladen, diese helvetische Ordonnanz zu bestimmen, und darin das ausgezeichnete Schweizerische beizubehalten, was sich in den bisherigen üblichen Ordonnanz vorfinden mag. 5) Die fränkischen Disciplingesetze sollen einstweilen für diese 18000 Mann angenommen seyn, und ihren helvetischen Kriegsgerichten zur Richtschnur dienen. 6) Sie sollen einen gleichen Uniformsrock tragen, wie die übrige helvetische Infanterie.

Grossard tadelt es, daß sich der grosse Rat der Zürren in seinen Resolutionen bedient, und nicht die Zahlen in Worten ausdrückt; die Commission wegen Redaktionsfehlern soll darauf Rücksicht nehmen.

Lüthi v. Sol. findet die Bemerkung sehr richtig; aber die Commission wegen Redaktionsfehlern kann sich damit nicht beschäftigen. Er trägt darauf an, daß Bureau des Senats soll demjenigen des grossen Raths anzeigen, der Senat könne keinen Beschluß annehmen, in welchem Zürren gebraucht wären.

aber man hat sich mit ihnen abgefunden, und sie aus-
einander gehen lassen. Wegen den Lemanern hätte
wenigstens müssen angefragt werden; so ist man ihnen
nichts schuldig.

Laflechere verlangt Tagesordnung; über eine
bloße Bothschaft des Direktoriums kann keine Dis-
cussion statt finden; wann der Ausgabenetat des Jahres
wird gekommen seyn, kann man über die Sache ein-
treten.

Fornedor erhebt sich gegen diese geforderte Ta-
gesordnung. Der Kanton Leman, der unter allen sich
durch Patriotismus auszeichne, hat am wenigsten Trup-
pen nöthig.

Lüthi v. Sol. sagt, die Verwaltungskammer
vom Leman, die vor der Constituierung der Republik
soverain war, hat damals dieses Truppenkorps ers-
richtet und wir müssen ihre Verpflichtungen halten.

Dolder als Saalinspektor erklärt, die Saalin-
spektoren hätten mit Bewunderung Truppen ohne vor-
hergegangne Anzeige hieher kommen sehen; es werde
darüber heute im grossen Rath ein Antrag geschehen,
und vermutlich auch ein Schluss gefaßt werden.

Uebrigens sollten alle helvetischen Bürger gleich
gehalten werden, und so eben lese er mit Bestremden
im Bulletin de Lausanne, daß die Lemaner, welche
sich in die Legion einschreiben lassen, vor allen übrigen
den Vorzug geniessen, sogleich in die besoldete Garde
aufgenommen zu werden.

Gehard möchte eine Commission ernennen und
ihre die Bothschaft übergeben, um zu untersuchen, was
in der Sache zu thun sey.

Auf Dolders Antrag wird die weitere Discus-
sion über den Gegenstand vertagt, bis ein Beschluss
des gr. Raths erscheint.

Zulauf erhält für 3 Wochen Urlaub; und
Stammen wegen Gesundheitsumständen für 14 Ta-
ge Verlängerung des seinigen.

Grosser Rath, 25. Januar.

Präsident: Graf.

Balthasar, Oberschreiber, läßt seine Abwesen-
heit wegen Krankheit entschuldigen.

Spengler schlägt einen Zusatz zu dem gestrigen
Gesetz über Pintenschanken vor — er sagt: Viele Win-
tenschanken, durch Euer Gesetz vom 19. Oktober über
Gewerbsfreiheit irre geführt, — glauben nun das
Recht zu haben, auch Speisen aufzustellen — die
Meisten davon weigern sich aber Leute zu logiren,
und überlassen solches, da es viel Platz und Untosten
erfordert, hingegen aber wenig Nutzen bringt, den La-
vernenwirthen; diese durch Polizeigesetze eingeschränkt,
können ohne Ahndung zu befürchten, solche nicht ab-
weisen — da nun die Wintenschanken keine Tavernen
halten, so zahlen sie also auch — wenn sie schon die beschäftige. Desloes beharrt auf seinem Antrag,
Borrechte davon ausüben — die von dem Staat

darauf gelegte Abgaben nicht — daher komme also
der Tavernenwirth durch solchen Eigennutz zu Scha-
den, und unsere Pflicht ist, diese Beeinträchtigung ge-
gen den Staat und gegen Partikularen zu stören —
durch diese Gründe bewogen, schlage ich also folgents
den Zusatz zu dem gestrigen Gesetz vor: »Den Pintens-
chenken und denselben, so eigen Gewächs verwirs-
chen, soll verboten seyn, Speisen aufzustellen und Leute
zu übernachten.“

Zimmermann fordert Tagesordnung über dies-
sen Antrag, weil dieser Gegenstand nicht höher, son-
dern in die Polizeigesetze gehört, und hierüber wirklich
noch alte in Kraft bestehende Gesetze vorhanden sind.
Spengler beharrt, weil sich die Schenkwtthe auf
das Gesetz der allgemeine Gewerbsfreiheit berufen. —
Man geht zur Tagesordnung!

Hammer fordert und erhält für 8 Tage Urlaub.

Hierz fordert für 14 Tage Urlaub. Zimmer-
mann begrüßt freilich daß wir jetzt solche Begehren
nicht abschlagen können, allein da er zu bemerken
glaubt, daß viele Mitglieder ohne Urlaub abwesend
sind, so fordert er ein Verzeichniß hierüber von den
Saalinspektoren. Nüce stimmt ganz Zimmermann
bei, ärgert sich über solche so häufig ohne Erlaubnis
abwesende Mitglieder, und fordert daß der Präsident
den Saalinspektoren ein Verzeichniß der mit Urlaub
abwesenden Mitglieder übergebe. Hierzen wird sein
Begehrung genehmigt und Zimmermanns und Nüces
Anträge angenommen.

Die Fortsetzung des Weinschenkgutachtens wird
in Berathung genommen.

§ 9. Hierz wünscht einen Zusatz zu diesem §,
der bestimme, daß einer der eine Tasche haben will,
auch eingerichtet seyn müsse, um Fremde zu beherber-
gen. Erlacher stimmt ganz Hierz bei, und will die
Wirths verpflichten, die Fremden ohne Unterschied,
ob sie zu Fuß oder in Kutschten erscheinen, aufzuneh-
men. Desloes will diesen § der Commission zurück-
weisen, um der Bothschaft des Direktoriums gemäß
die zu grosse Vermehrung der Wirthshäuser durch
einen zweckmäßigen Vorschlag zu hindern. Spengler
freut sich daß Hierz denselben Antrag erneuere, den
er selbst schon gemacht hat, und wünsche ihm mehr
Glück als er selbst hatte; er stimmt ihm also bei.
Escher bezeugt daß er aus Erfahrung die Unbequems-
lichkeit kennt, bei den Wirthshäusern abgewiesen zu
werden, wann man zu Fuß vor ihnen erscheint, und
überhaupt die Nothwendigkeit von Polizeigesetzen über
die Wirthshäuser sehr wohl fühle, allein da wir hier
nicht von Polizei, sondern von Einschränkung der
Wirths- und Schenkhauserrechte sprechen, so fordert
er über Hierzers und Erlachers Anträge die Tages-
ordnung. Billeter folgt Escher und bittet daß
die Commission sich schenig mit diesen Polizeigesetzen
beschäftige. Desloes beharrt auf seinem Antrag,
Borrechte davon ausüben — die von dem Staat

hann erst später einschränken. Bourgeois stimmt Eschern ganz bei. Desloes beharret neuerdings mit Wiederholung seiner Gründe. Der § wird unverändert angenommen, so wie auch der folgende.

§ 10. Andrerwerth glaubt, wann man diese Abgabe als Entschädigung für die Ehehaften auflegen wolle, so müsse man zuerst wissen, wie viel diese Entschädigung erfodere; will man sie aber zu Handen des Staats auflegen, so findet er diese Abgabe zu stark, und fodert Herabsetzung derselben auf die Hälfte, denn sonst können nur reiche Bürger oder schlechte Leute, die die Fremden betriejen, grosse Wirthshäuser erreichen.

Negli bemerkt daß die Wirths durch die französischen Truppen beträchtlich belastet sind und zudem mehr als andere Bürger in dem Auflagensystem angelegt wurden, also sieht er keinen Grund, warum nun die Wirths aufs neue belastet werden sollen, denn daß einige ihren Beruf missbrauchen, kann nicht als Grund wider alle Wirths aufgestellt werden, sonst müßte man auch die Philosophen unterdrücken, weil einige derselben Atheisten wurden; er fodert also Ausschreibung dieses §.

Akermann stimmt zum §, in Rücksicht auf das Patentrecht, allein er wünscht daß das daraus herfließende Geld bestimmt zur Entschädigung der alten Tasernenrechte diene, und daß alle neuen Wirthshäuser ohne Unterschied 6 neue Dublonen Patentrecht bezahlen müssen.

Escher stimmt ganz zum § und bemerkt, daß das Weinumgeld nicht den Wirthen, sondern den Weintrinkern aufgelegt ist, weil die Wirths ihren Wein gewiß wenigstens für 4 p. C. teurer verkaufen werden, als es ohne dieses geschehen wäre. In Rücksicht auf die den Wirthen aufzulegende Patente bemerkt er, daß die Wirths in ihren Mobilien etc. ein beträchtliches Kapital stehen haben, welches laut dem Auflagensystem keine Abgabe bezahlt, folglich wären sie dadurch z. B. vor dem Landmann ausgenutzt, ber ja auch, wann er kein Vermögen hat, doch seine Kinder versteuern müßt; also ist es billig, den Wirthen und überhaupt allmählig allen Gewerben Patente aufzulegen; aber sie allen Wirthen gleich auflegen zu wollen, wie Akermann fodert, wäre eben so ungerecht, als von allen Kapitalisten ohne Unterschied die gleiche Steuer zu fordern.

Panchaud stimmt Akermann bei, oder will den Unterschied der Patentenpreise durch die Verwaltungskammern bestimmen lassen.

Gmüür stimmt auch zum § und findet Akermanns Vorschlag gerade so, wie wenn alle Kapitalisten gleich viel bezahlen müßten; überdem ist er überzeugt, daß die Wirths nicht zu kurz kommen werden, sondern daß sie eher etwas mehr auf die Rechnung schlagen werden, um ja gewiß zu seyn nicht zu kurz zu kommen.

Kellstab stimmt Eschern bei. Tomamichel

stimmt Anderwerth bei. Huber fodert Untersuchung der von Akermann aufgeworfenen Fragen, ob dieses Patentengeld nicht zur Entschädigung der alten Tasernenrechte angewandt werden sollte, übrigens aber stimmt er dem § bei.

Fizi sehnt sich nach dem Zeitpunkt, in dem man nicht immer auf Erschaffung neuer Lasten für das Volk sondern eher auf Erleichterung derselben denke; er bezdauert daß man hier den armen Bürger schon wieder belege, und wünscht daß man überhaupt gar nichts zahlen müsse. Negli wünscht zu wissen, ob nun die Wirths zweierlei Patente bezahlen sollen. Schlumpf bemerkt daß hier von den Tasernenrechten die Rede ist, hingegen im früheren § von den Schenkhausepatenten die Rede war, daß also keine Gefahr von doppelter Zahlung eintreten kann.

§ 12. Tomamichel fodert Zurückweisung dieses § an die Commission, weil derselbe zu allgemein ist, und er einen Unterschied in dieser Befreiung zu bestimmen wünschte. Schlumpf stimmt zum §, weil die bisherigen Wirths alle ihre bisherigen Vorrechte verloren haben, und also auch gleichmäßig begünstigt werden müssen. Andrerwerth stimmt Tomamichel bei, weil diese Entschädigung durchaus nicht so gleichmäßig statt haben kann, ohne unverhältnismäßig zu werden. Euler stimmt bei, weil auf eine noch zweckmäßigeren Art, als durch diese bloße Befreiung von Patenten, die alten Wirths entzweit werden sollen. Gmüür stimmt Euler bei, weil einige Wirths ihr ganzes Vermögen durch die Gewerbsfreiheit verloren haben.

Carrard bemerkt daß keine zweckmäßige Entschädigung aufgefunden werden kann als diese, und daß wenn ein Unterschied müßte festgesetzt werden, dieses eine ungeheure Arbeit wäre, zu der sich der ganze große Rath in verschiedene Commissionentheilen müßte, um alle alten Tasernenrechte zu untersuchen; also müssen wir entweder diese Entschädigungsart annehmen, oder jede Entschädigung verwerfen, weil nie eine unmittelbare Entschädigung von Seite des Staats möglich ist; eine Entschädigung aber ist billig und gerecht, denn die alten Wirths haben nur ihre ausschließenden Rechte, sonst nichts verschoren, und können also am gründlichsten entzweit werden, wann sie von Beschwerden befreit bleiben, denen man die neuen Wirths unterwirft. Der § wird unverändert angenommen.

§ 13. Andrerwerth ärgert sich über das Wort Privilegium, welches sich in diesem § vorfindet; er will das Wort Recht derselben unterscheiden. Carrard bemerkt daß dieser § eine Folge des vorigen § ist, wo das Wort Privilegium unentbehrlieblich nothwendig ist, daher es auch hier beibehalten werden muß. Kilmann will daß diese alten privilegierten Wirthshäuser ihre Begünstigung auch nach einer Handänderung, diese 20 Jahre durch beibehalten sollen. An-

der werth findet den ganzen § unbestimmt und überflüssig, und fordert also dessen Durchstreichung. Desloes fordert deutlichere Auffassung dieses §. Schlumpf stimmt Desloes bei und denkt Klichmanns Bemerkung sey ganz richtig und verstehe sich von selbst. Secretan erklärt den § dahin, daß die Läsernenrechte, welche man nur als Bürger einer Stadt hatte, und also nicht als Folge eines erkaufsten Läsernenrechts besaß, nicht in der Begünstigung von 20 Jahr Befreiung mitbegriffen seyen, und fordert also bestimmtere Auffassung des § nach dieser Erklärung.

Akermann stimmt Secretan bei, und fordert deutliche Auffassung des §, nach der Erklärung die Secretan davon gab. Thorin stimmt bei. Schlumpf glaubt, man brauche in dem vorigen § nur dem Worte Läsernenrechte auch noch das Wort Schenkrecht beizufügen, so sey alles ganz deutlich. Akermann erklärt, daß er sich Schlumpfs Antrag widersehe, weil er eben dieses nicht will, daß die Bürger der Hauptstädte, welche alle das Weinschenkrecht hatten, nun von dem 12. § Gebrauch machen. Nellstab bemerkt, daß im Kanton Zürich jeder Staatsbürger das Recht hatte, Wein zu schenken, und daß er wünscht, daß also hier alle Schenken diesem Patentrecht unterworfen werden, weil sie nie keine Ehehaftten waren. Secretan ist überzeugt, daß das Gutachten allen diesen geäußerten Wünschen am zweckmäßigsten entspricht. Schlumpf beharrt auf seinem Antrag, und fordert, daß im 12. § das Wort privilegierte Schenkrechte, hinzugesetzt werde; dieser letzte Antrag wird mit dem § selbst nach Secretans erläuternder Auffassung angenommen.

Der 14. § wird wie die folgenden ohne Einwendung angenommen.

Auf Schlumpfs Antrag soll dieses Gesetz im Fall von Bestätigung von Seite des Senats, bekannt gemacht werden.

Der Volksrepräsentant Trösch giebt aus seinem Distrikt Dornach im Kanton Solothurn, die besten Berichte, und bezeugt, daß die dortigen Bürger nur deswegen so oft zu ihrem ehemaligen Landvogt nach Rheinfelden gehen, um sich von ihm seine Schulden bezahlen zu lassen. Uebrigens wünscht er, daß das Direktorium eingeladen werde, den Distriktsstatthaltern aufzutragen, dem Volk die Gesetze gehörig zu erklären.

Akermann freut sich über diesen Bericht, und bezeugt, daß der Wunsch unsers Amtsbruders Trösch, sehr wichtig und nothwendig ist, er fordert also, daß man demselben entspreche, oder aber diesen Brief dem Direktorium zufende. Legler stimmt Akermann bei und begeht Einladung ans Direktorium, besonders seinen Militärinspektoren jeder Art aufzutragen, etwas lieblicher und sorgfältiger mit dem Volk umzugehen, als es bisher der Fall war. Nice stimmt ganz Legler's bei, und klagt, daß überhaupt die öffentlichen Autoritäten mit den Buren groß und trozig umge-

hen; er will also Leglers Antrag über alle Autoritäten ausdehnen. Hartmann folgt Nice, bessern Antrag angenommen wird.

Pozzi legt die Beweise seiner Anklage gegen Quadri auf den Kanzleitisch. Zimmerman bemerkt, daß uns dieser Gegenstand nichts angeht, und daß Pozzi sich mit Quadri vor Gericht verstehen muß; er fordert Tagesordnung. Secretan stimmt ganz bei, weil wir uns mit wichtigen Gegenständen zu beschäftigen haben. Wynder will diesen Gegenstand untersuchen, weil auch die Versammlung in diesem Geschäft interessirt ist. Jaquier unterstützt Wyder. Herzog v. Eff. stimmt Zimmerman bei, welcher auf seinem Antrag beharrt, übrigens aber wohl zugeben will, daß diese Schriften auf dem Kanzleitisch liegen bleiben. Dieser Antrag wird angenommen.

Ein Abschnitt des Munizipalitätsbeschlusses der vom Senat verworfen wurde, wird der Commission zur Umarbeitung zurückgewiesen.

Das Münzzutachten wird zum zweitenmale verlesen, und § weise in Berathung genommen.

§ 1. wird angenommen ohne Einwendung.

§ 2. Secretan will mir einige allgemeine Einwendungen wider den ganzen Rapport machen: er glaubt nämlich, es sey gegenwärtig nicht der Zeitpunkt unser Münzsystem umzuformen, und noch weniger die vorhandenen Münzen umzuprägen, denn der Platz von dem wir ein Drabant sind, hat sein Münzsystem noch nicht gebildet, wollen wir denn nun dieses schon thun? er glaubt es sey nicht der Zeitpunkt hierzu vorhanden, und wir sollen keinen eignen Schweizerfranken festsetzen, sondern höchstens ein blos provisorisches Reglement hierüber bestimmen; zudem glaubt er, sey die Ummünzung zu kostbar und würde dem Staate grossen Verlust nach sich ziehen, daher wünscht er Vertagung dieses Gegenstandes, insofern ihn namentlich die Commission nicht belehren kann.

Eshier sagt: Gegenwärtig haben wir gar keinen bestimmten Münzfuß und also auch kein bestimmtes Geld in Helvetien, und doch erfordern wenigstens die Finanzen und ihre leichtere Besorgung, daß wir irgend einen bestimmten Münzfuß annehmen, weil sonst die beschwerlichsten Reduktionen erforderlich sind. Das gleiche Bedürfnis ist auch vorhanden für alle viele Jahre dauernde Kontrakte, welche doch in einem gesetzlich bestimmten Münzfuß abgefaßt werden müssen: endlich denke man wie grossen Schwierigkeiten unser eigne innere Handel ausgesetzt ist, wann wir noch ein duzend verschiedene Münzsysteme in unserer einen Republik haben. Ganz irrig ist der Begriff, daß durch Bestimmung eines allgemeinen Münzsystems eine allgemeine Ummünzung erforderlich sei; im Gegenteil ist ja in diesem Vorschlag ein § der die Befidigung und gesetzliche Werthsbestimmung aller alten Schweizermünzen fordert, und nie kann das Direktorium eine Aus- oder Ummünzung vornehmen ohne hierüber von

den Gestzegebern bevollmächtigt zu seyn, also fällt dieser Einwurf der Costbarkeit weg; überdem wird meist die Scheidemünz so ausgemünzt, daß dadurch 30 bis 40 p. C. Vortheil für den Staat entsteht; senden wir also die fremde in Helvetien in Umlauf stehende Münze, unsern lieben Nachbaren wieder zu, und ersetzen diese mit eigner Scheidemünze, so wird dadurch so viel Vortheil entstehen, daß die Ummünzung der übrigen Scheidemünzen ohne Schaden bewirkt werden kann. Endlich will man, daß wir das neue Münzsystem Frankreichs abwarten sollen, weil wir der Trabant dieses großen Planeten seyen — ich weiß nicht warum dies — warum sollten wir nur ein Trabant seyn? sehen wir nicht auch in Sonnensystem große und kleine Planeten neben einander jeder seine eigne Bahn fortwandeln, ohne daß sich der kleine von dem größern trennen läßt; dies sei auch unser Vorbild! (Man ruft, Bravo!) Und wahrlich wann wir warten wollen bis Frankreich ein ächtes neues Münzsystem annehmen wird, so könnten wir wahrscheinlich noch lange unsre mannigfaltigen Gulden, Franken u. s. w. beibehalten; ich stimme also für das Gutachten.

Der § wird so wie der folgende unabgeändert angenommen.

§ 4. Ackermann will keine Rappen haben, und findet besonders unbequem, daß nur Batzen und Rappen und keine Zwischenmünze statt haben sollte: er will lieber die Batzen und Kreuzer in die der Schweizerfranken bisher eingeteilt war, beibehalten.

Escher bemerkt, daß es hier nicht von den Münzsorten die Rede ist, welche man aussprägen wird, sondern nur von den Einheiten die in der Rechnung vorkommen sollen, und daß wann man keine Rappenstücke will, sie eben so gut eine idealische Münze seyn können als es bisher die Heller waren: diese Eintheilung des Frankens in 10 Batzen und der Batzen in 10 Rappen wird nur der Bequemlichkeit und Leichtigkeit wegen vorgeschlagen, die dadurch in das ganze Rechnungswesen gebracht wird; eine Leichtigkeit, durch die jeder Mensch, jedes Kind selbst in den Fall gesetzt wird, die größten Rechnungen zu machen, während dem bis jetzt das Rechnen in der ungebildeten Volksklasse eine seltne und schwere Kunst war; er stimmt also zum Vorschlag der Commission.

Horin findet wohl die Decimalrechnung bequem, allein da die ganze Welt die Pfunde in Schilling und diese in Heller theilt, so wünscht er diese Rechnung beizubehalten, besonders auch weil die Zahl 12. in mehr gleiche Theile abgetheilt werden kann, und mehr Theiler hat als die Zahl 10. Er verwirft also das Gutachten.

Schlumpf gesteht, daß er alle Gewehre wider die Rappen geladen hatte, allein er bezeugt, daß er durch Eschers völlig belehrt und befriedigt wurde, so daß er nun seinen Erzfeinden den Rappen bestimmt, und sich freut, daß nun durch diese Rechnungsart

jeder Mensch in den Stand gesetzt wird, mit Leichtigkeit die ehemals schwersten Rechnungen selbst vorzu nehmen.

doch stimmt ganz bei, und erinnert, daß selbst die Meeklasse der Bequemlichkeit wegen, die Rute in 10 Fuß, diesen in 10 Zoll und diese in 10 Linien u. s. w. eintheilten; und durch diese Rechnungsart jedermann im Fall ist, Rechnen zu können, weil, wenn man die größte Summe von Rappen hat und die letzte Zahl wegschneidet, man Batzen; und wenn man 2 Zahlen wegschneidet, Franken hat; und so auch umgekehrt, jede Summe von Franken durch Beifügung einer Null in Batzen und durch Beifügung einer zweiten Null in Rappen eingetheilt habe. Thorins Einwendung aber ist unbedeutend und in keinem Vergleich mit diesen berührten Bequemlichkeiten. Er stimmt also zum §.

Der § wird angenommen.

§ 5. doch wünscht beizufügen, daß alle Werthbestimmungen in den Gesetzen ebenfalls nach diesem Münzfuß benannt werden. Der § wird mit diesem Beifaz angenommen.

Die 4 folgenden §§ werden ohne Einwendungen angenommen.

§ 10. doch wünscht, daß die Ausmünzung der Scheidemünzen ebenfalls durch ein Gesetz bestimmt werde, weil ihr mehr oder minderer Gehalt dem Handel wichtig ist.

Escher glaubt, es seye zweckmässiger, daß dieser Gehalt der Scheidemünzen, besonders so lange die fremde Scheidemünze nicht verboten ist, nicht bekannt werde, und da unsre geheimen Sitzungen selbst, meist nicht sehr geheim sind, so wünscht er, daß hierüber einstweilen nichts gesetzlich bestimmt werde.

doch vereinigt sich unter dem Beding, daß man das Wort einstweilen befüge, mit Eschers Antrag, welcher angenommen wird.

§ 11. Viele Mitglieder fordern das Wort. Escher erhält es für eine Thatache, und bemerkt, daß seit die Commission diesen § vorschlug, sie von der einstweiligen Unausführbarkeit derselben überzeugt wurde: da es aber viele Schwierigkeiten haben wird, hierüber etwas zweckmässiges vorzuschlagen, so fordert er Rückweisung an die Commission.

Nüce ist ganz befriedigt durch Eschers Antrag, indem er ohne denselben, Einwendungen gegen den § gemacht hätte; er stimmt also zur Zurückweisung desselben an die Commission. Dieser Antrag wird angenommen.

Grosser Rath, 26. Januar.

Präsident: Graf.

Pozzi fordert, daß das Protokoll vom 27. Dec. in Rücksicht auf seinen Streit mit Quadri verlesen werde. Dieses geschieht, und demselben zufolge fordert Nüce Verlesung der von Pozzi gestern auf den Kanzleitisch gelegten Schriften, diesen Gegenstand betreffend. G.

Pant fodert, daß man bei dem gestern genommenen Beschlusß bleibe und also zur Tagesordnung gehe. Pellegrini bemerkt, daß die Schriften welche Pozzi vorlegte nicht dasselbe seien, was er vorlegen sollte, er will gerne diese Schriften vorlesen lassen, wenn die Versammlung so viel Zeit damit verwenden will; übrigens hofft er, da Pozzi weder den Originalbrief noch eine vidimire Copie derselben wider Quadri vorlege, daß dieser in die Wahl zu einem italienischen Dollmetsch aufgenommen werde. Jacquier fodert, daß die Tagesordnung sogleich ins Mehr gesetzt werde. Pozzi verzerrt auf seinem ersten Antrag. Legler stimmt bei. Die Verlesung wird erkannt und italienisch und deutsch gehalten.

Pellegrini bemerkt, daß, wie er es zum Vor- aus sagte, die Schriften keine Bestätigung von demjenigen enthalten, was Pozzi irre geführt durch falsche und unbestimmte Berichte, dem großen Rath angezeigt hat; also fodert er daß Quadri in die Wahl aufgenommen werde. Huber fodert, daß man die eigentlichen Geschäfte des großen Rathes anfange und sich nicht mehr mit diesem Partikulargeschäft befasse, weil, wann wir uns mit ähnlichen Gegenständen befassen wollten, wir uns täglich mit falschen Zeitungen und unrichtigen Briefen abgeben müßten.

Pozzi erklärt, daß er sich mit dieser Vorlesung begnügen. Legler will, um die Sache zu beenden, eine Commission niedersetzen, um über Quadris Fähigkeit als Dollmetsch ein Gutachten vorzulegen. Nucci folgt. Herzog v. Eff. wiedersezt sich dieser Commission, weil wir keine richterliche Commissionen niedersetzen können. Legler zieht seinen Antrag zurück.

Secretan im Namen einer Commission legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt und welches zugleich einmuthig angenommen wird.

Der grosse Rath an den Senat.

In Erwägung daß es der Natur und der Würde der richterlichen Gewalt gemäß ist, daß der Oberste Gerichtshof die nöthige Macht habe, um die Ordnung und die ihm gebührende Ehrfurcht in dem Ort seiner Sitzungen zu erhalten,

hat der große Rath beschlossen;

Dem Obersten Gerichtshof kommt die Vollziehung der Polizei über den Ort seiner Sitzungen, über seine Kompleien und über die Gefangnisse die von ihm abhängen, zu.

Secretan im Namen einer Commission legt folgende neue Absaffung des Ultren vom Senat zurückgesandten Titels, der Organisation des Obergerichtshofs, vor:

VIIter Titel.

§. 71. Die endliche Beurtheilung der Staatsverbrechen, kommt so wie die der Haupt- & Criminalfälle dem obersten Gerichtshof zu.

§. 72. Dem 93. und 94. §. der Konstitution gemäß, soll man in vergleichenen Fällen auf folgende Weise zu Werke schreiten.

§. 73. Wenn jemand eines Staatsverbrechens angeklagt und deshalb vor das Kantonsgericht gezogen wird, so entscheiden die Kantonsrichter nach aufgehobenem Pracognitionsverhör, und auf den Antrag des öffentlichen Anklägers: ob Anklage statt habe oder nicht?

§. 74. Die Anklage hat statt wenn hinreichende Vermuthungen vorhanden sind, daß der Angeklagte das Verbrechen begangen habe.

§. 75. Entscheidet das Kantonsgericht, daß Anklage statt habe, so beruft solches seine Suppleanten zu sich und bildet mit denselben einen peinlichen Gerichtshof, der zur näheren Untersuchung schreitet, wie solches in dem §. 79. und f. f. vorgeschrieben wird.

§. 76. Wenn das Kantonsgericht entscheidet, es habe keine Anklage statt, und wenn der öffentliche Ankläger appelliert, so werden die Prozezationen ohne Vergug an den Obersten Gerichtshof eingesandt.

§. 77. Erklärt auch der Oberste Gerichtshof es habe keine Anklage statt, so sendet derselbe seine Akten ungesäumt zurück, und der Angeklagte wird frei. Erklärt hingegen der Oberste Gerichtshof es habe Anklage statt, so wird desgleichen dieser Ausspruch unverweilt dem Kantonsgericht zugesandt.

§. 78. Hierauf ruft das Kantonsgericht seine Suppleanten zu sich, und bildet mit ihnen einen einzigen peinlichen Gerichtshof.

§. 79. Alsdann zieht der öffentliche Ankläger bei dem Kantonsgericht seine Conclusionen über die Art, wie die nähere Untersuchung angehoben und sie zu Ende geführt werden soll.

§. 80. Ist die Prozedur beendigt, so unterwirft der öffentliche Ankläger dem Entscheid des Kantonsgerichts seine Anklage, deren Schluß auf eine bestimmte Strafe antragen muß.

§. 81. Sobald das Kantonsgericht ein Urtheil aussprochen hat, so sendet dasselbe alle Akten dem Obersten Gerichtshof zu.

§. 83. Hierauf ruft auch der Oberste Gerichtshof seine Suppleanten zu sich, und bildet mit denselben einen peinlichen Gerichtshof, bestätigt oder verändert das unterrichterliche Urtheil, indem derselbe diejenigen Gesetze oder Gebräuche des betreffenden Kantons zur Richtschnur nimmt, welche den Angeklagten am meisten begünstigen.

Diese vorgeschlagene Abänderungen werden einmuthig angenommen.

Eschere im Namen der Münzkommission trägt darauf an, den 1. §. des Münzgutachtens ganz auszustreichen, weil einstweilen noch keine allgemeine Verfügungen wider die fremden im Lande coursirenden Münzen geschaffen werden können, hauptsächlich wegen den itali-

nischen Cantonen, welche die Schweizermünze nicht einmal kennen: übrigens aber wünscht die Münzkommission noch beantragt zu werden, sobald sie sich über die Verhältnisse des fremden im Lande coexistirenden Münzen hinlänglich unterrichtet hat, Vorschläge über ihre außer Umlaufsetzung machen zu dürfen.

Dieser Antrag wird angenommen.

Die Fortsetzung des Münzgutachtens wird in Be- ratung genommen.

Der 12te und 13te S. werden ohne Einwendung angenommen.

J. 14. Zimmerman glaubt, dieser S. würde sehr grosse Unbequemlichkeiten im gemeinen Handel und Wandel verursachen, und es sey durchaus nothwendig, wenigstens den schweizerischen und französischen Goldmünzen einen gesetzlichen Werth zu bestimmen, weil doch jedermann wissen müßt, zu welchem Werth man verpflichtet ist, dieselben anzunehmen, wenn man sie nicht ganzlich außer Umlauf setzen will, welches höchst unbequem und unzweckmäßig ware.

Herzog v. Eff. ist gleicher Meinung, und wünscht daher Zurückweisung dieses S. an die Kommission. Kuhn stimmt aus voller Überzeugung zum Gutachten, weil der Werth des Goldes täglich sein Verhältniß gegen das Silber ändert, und zudem die Goldmünzen durch das Beschneiden zu viel an ihrem Werth verliehren, als daß man ihnen einen von ihrem individuellen Gewicht unabhängigen Werth gelegentlich antweisen könne, ohne Gefahr zu laufen von beschmittenen Duplonen, die über 6 pc. an ihren wahren Werth verloren haben, überschwemmt zu werden.

Es bemerkte, daß sehr oft etwas in den Grundsätzen oder in der Theorie richtig ist, dessen Anwendung aber so schwer wäre, daß man von derselben sehr bald zurückkommen würde; gerade von der Art ist die Rücktaxierung des Goldes, denn wenn dieses nicht taxirt wird, so kann es auch nicht in dem gewöhnlichen Umlauf dienen, weil nicht jederman eine Goldwage hat, und über jeden Dublonen einen besondern Kaufkontrakt schließen kann, und neben dem Werth im gewöhnlichen Verkehr kann immer noch von Kaufleuten ein Handel mit dem Golde getrieben werden; in Rücksicht der zu stark beschmittenen Goldmünzen kann zugleich noch ihr wahres inneces Gewicht bestimmt werden, welches sie haben sollen um Coursfähig zu seyn; daher fordert er Rückweisung dieses S. an die Kommission.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vaterländisch-gemeinnützige Gesellschaft in Zürich.

Fünfte Sitzung, 14. Februar.

Das Reglement war an der Tagesordnung, dessen fünfter Abschnitt behandelt wurde, welcher die Wahlen betrifft.

Siebster Abschnitt. Von den Commissionen.

Erbunter Abschluß. Abänderung und Revision der Verfassung.

Diesen Abschnitten wird ein Anhang beigefügt, nach welchem jährlich einem Mitglied aufgetragen wird, eine historische mit Reflexionen begleitete Uebersicht der Verhandlungen und Arbeiten der Gesellschaft vorzulegen. Der Druck des Reglements wurde von der Gesellschaft verworfen.

Herner wurde der Gesellschaft ein Gutachten von der Commission vorgelegt, welches den Druck der Vorlesungen betrifft, in wie fern er von Seite der Gesellschaft bestimmt werden soll. Dasselbe rath folgende Unterscheidung an, entweder wünscht die Gesellschaft den Druck der Vorlesung oder sie beschließt denselben; im ersten Fall würde die Gesellschaft gegen den Verfasser einer Vorlesung den Wunsch ausspielen, seine Arbeit einem grössern Publikum bekannt zu machen; im letzteren Fall würde die Gesellschaft im Bewußtsein des Werths derselben, in populärer und gemeinnütziger Rücksicht den Druck der Arbeit beschließen, und denselben auf ihre Kosten besorgen, welche im ersten Fall dem Verfasser zufallen würde.

Dieses Gutachten ward einmäthig angenommen.

Herner wurde nach einigen Debatten folgendes Commissionalgutachten angenommen, welches anrath, jede angekündigte Vorlesung einem Mitglied zu übergeben, welches dieselbe durchlesen, und nach beendigter Vorlesung mit seinen Reflexionen den Anfang machen sollte. Der Präsident wird ein Mitglied zu dieser Arbeit ernennen, welchem es dann frei steht, die Enthaltung anzunehmen. Auch können sich Mitglieder beim Präsident einschreiben lassen, welche eine Vorlesung zu durchlesen wünschen, jedoch soll die Auswahl des Präsidenten dadurch nicht beschränkt seyn.

B. Egg las der Gesellschaft eine sehr zwieläufige Vorlesung von B. Schulinspektor Eggenthaler, als Anrede an die Schullehrer seines Distrikts, welcher nachte unter lautem Beifall zum correspondirenden Mitglied angenommen worden.

Auf die künftige Sitzung werden die in einer außerordentlichen Versammlung von der Gesellschaft gewählten neuen ordentlichen und Ehrenmitglieder eingeladen, in welcher der B. Präsident fiesst die Sitzung mit einer Anrede über den Zweck der Gesellschaft eröffnen wird.